

06.19

Leseprobe

ER

EnergieRecht

8. Jahrgang
November 2019
Seiten 221–264

www.ERdigital.de

Herausgeber / Schriftleitung:

Prof. Dr. Tilman Cosack
IREK, Hochschule Trier

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Markus Appel, LL.M., Linklaters LLP

Karsten Bourwieg, Bundesnetzagentur

Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich,
TU Clausthal

Prof. Dr. Walter Frenz, RWTH Aachen

Dr. Michael Koch, BDEW e.V.

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.,
Universität Regensburg

Thorsten Müller, Stiftung
Umweltenergie recht

Dr. Christoph Richter, prometheus
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Katrin van Rossum, OLG Düsseldorf

Prof. Dr. Rüdiger Rubel,
Bundesverwaltungsgericht

Dr. Christian Schneller, TenneT TSO GmbH

Dr. Boris Scholtka, PwC Legal

Prof. Dr. Thomas Schomerus,
Leuphana Universität Lüneburg

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Aus dem Inhalt:

Aufsätze

Phillip Ehring

Die Ersatzversorgung außerhalb von Niederspannung
und Niederdruck

Eric H. Glattfeld und Andrea Kisseler

Das neue Rüge-, Präklusionsrecht bei der Strom- und
Gaskonzessionsvergabe

Joachim Held und Christian Leiding

Der befristete Energieliefervertrag als Grundlage
für die Finanzierung von Energieanlagen

Standpunkte

Interview mit Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof –
Direktorin des Düsseldorfer Instituts für Energierecht

ER aktuell

Aktuelle Entwicklungen im Energierecht

Rechtsprechung

Stromlieferungsvertrag: Beginn der Verjährung einer
Vergütungs-forderung des Stromlieferanten
BGH, Urt. v. 17.07.2019 – VIII ZR 224/18

Materielle Beschwer eines Netzbetreibers durch
Verfügung der Regulierungsbehörde
BGH, Beschl. v. 09.07.2019 – EnVR 5/18

Anforderungen an die Geltendmachung einer Rüge
im Konzessionsvergabeverfahren
OLG Stuttgart, Urt. v. 06.06.2019 – 2 U 218/18

lichkeitsprüfung vorzunehmen. Bei der Frage des Prüfungsmaßstabs in Bezug auf die „erheblichen Beeinträchtigungen“ ist grundsätzlich jede dauerhafte Beeinträchtigung von Erhaltungsziele beachtlich, insbesondere jeder über eine Bagatellgrenze hinausgehende Flächenverlust oder eine Beeinträchtigung des Gebiets als solches.

(Leitsätze des Gerichts)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.08.2019 – 11 S 51.19
vorgehend: VG Cottbus, Beschl. v. 27.06.2019 – 3 L 36/19



Greta Thunberg versetzt mit ihrem „How dare you?“ vor der UN atmosphärisch Berge – und zugleich den Twitter-Präsidenten in Schaukelwallungen. *Rebellion Extinction* campieren mit Schlafsäcken in Berlin und London und überholen dabei *Fridays for Future* – nur, in welche Richtung? Links, rechts, rückwärts oder geradeaus? Die von ihnen geforderte „Zero-Emission“ in kürzester Zeit, bis 2025, würde wohl bedeuten: Blackout. Timeout. Schicht im Schacht. So gemütlich Kerzenschein auch ist: Der *Bericht zur Lage* vermutet, dass es dann nicht mal mehr Telegram-Botschaften über den gewöhnlichen Ladezyklus von Mobiltelefonen hinaus gibt, um sich für das nächste Event zu verabreden. Die Sicherheit der Stromversorgung ist ein Grundpfeiler unserer Kultur, wie das Rad und früher das Papyrus und daher mit gutem Grund im Energiewirtschaftsgesetz als Grundpflicht normiert. Und die Stromversorgung müsste ja rechnerisch Negativemissionen produzieren – oder es müssten im Sinne der kalkulatorischen Sektorkopplung alle Gasetagenheizungen aus Altbauwohnungen herausgerissen und sämtliche mobilen Explosionsmotoranlagen („Autos“) stillgelegt werden, denn soviel Wald bekommen wir bis 2025 vermutlich nicht angepflanzt. Oder doch CCS, die Verpressung von Kohlendioxid in den Boden? – Ein bisschen müsste dann noch an den Ausstoß des Kerzenscheins gedacht werden. Bald ist ja zudem Advent!

Licht, Wärme, Mobilität und Kommunikation sichern auch friedliches Miteinander. Sie in Gefahr zu bringen, möglicherweise auch fahrlässig und lediglich aus nachvollziehbarem Furor, ist seinerseits gefährlich. Und es ist keine gute Gefahr, kein freudiges Risiko – Anarchie bedeutet keine demokratische und nicht automatisch und nicht mal naheliegenderweise eine ökologische(re) Welt. Das sollte auch jenen klar sein, die nachvollziehbarer Weise wütend sind. Unsere Demokratie beruht auf dem freien Austausch von Meinungen und Informationen – die wir über Computer und Server organisieren, die sehr viel Strom benötigen. Das gilt in besonderem Maße für die komplexen Klimaberechnungen, deren Ergebnisse *Greta Thunberg* und andere zu ihrer Kritik motivieren. Abschalten hieße, wegzuschalten und unsere technische Infrastruktur nicht mehr für die Klimaforschung einsetzen zu können. Das kann niemand wollen und erscheint daher sehr kurz gedacht.

Indes und bei aller berechtigten Kritik an hochemotional motivierten und politisierten Glühwürmchen in Schlafsäcken auf dem Potsdamer Platz: Die Forderungen der Protestierenden sind näher an den Pariser Klimazielen als viele(s) sonst. Das sollte aufmerksam werden lassen, um Störungen im allgemeinen Wohlfühlalltag aufzubauen und uns alle in der tatsächlich gebotenen Unsicherheit zu wiegen. Oder wird es doch nicht so schlimm? Wir haben doch jetzt den Referenten(!)entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes, kurz: KSG. Das klingt doch schon mal so ähnlich wie GSG 9, also deutsch und gut und nach Eingreiftruppe. Wird also helfen.

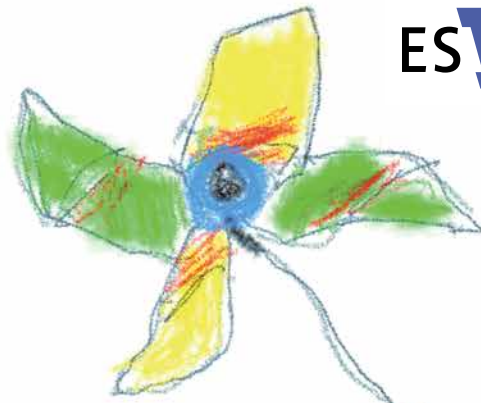
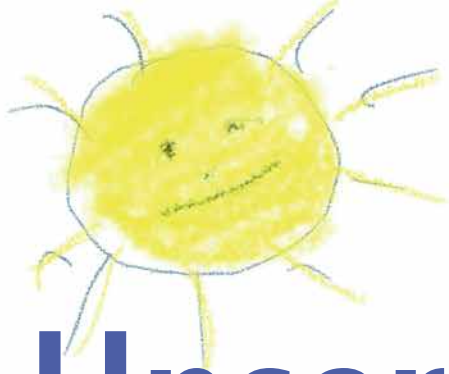
Also lesen und staunen wir – direkt zu Beginn heißt es dort: „Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der deutschen Klimaszutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.“ – Den Satz muss man sich auf der semantischen Zunge zergehen lassen, dabei den feinen Hauch des nur sanft angedeuteten *circulus vitiosus* mit einem zarten Abgang eines Hautgouts (in memoriam der berühmten Kühlkette von Bundespräsident a.D. *Lübke*) genießen und dann voller Zufriedenheit seufzen: Wenn einem also Gutes widerfährt, das ist schon einen Asbach Uralt wert! – Denn es ist ja einfach, da steht: Wenn die deutschen Klimaszutzziele und die europäischen Zielvorgaben eingehalten werden, wird die Bundesrepublik Deutschland vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels geschützt. Und zwar egal, wie die Vorgaben aussehen. Den wildstürmenden Tornados einfach die Zahlen vorhalten: Auf diese superbe Idee können nur Deutsche kommen. Es ist ungefähr so, wie einem Starkwasserregen zu sagen: „Nee, nee, Du bist statistisch gerade nicht dran, geh weg!“ Er wird weggehen, ganz sicher.

Das Gesetzgebungssystem der Bundesrepublik Deutschland sieht zudem vor, den BürgerInnen die Kosten eines Gesetzgebungsvorhabens transparent zu machen. Das ist urdemokratisch, seit die BürgerInnen in der Französischen Revolution das Budgetrecht den Adeligen abge-, äh, -köpft hat. Jeder soll wissen, was es kostet, eine Entscheidung durchzusetzen, um ja oder nein zu sagen. Sehr gut.

Wir lesen im KSG-Referentenentwurf, Seite 20: „Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich daher nicht.“ – Und sind begeistert. Wir hatten befürchtet, dass es uns irgendwas kosten würde. Klimaschutz zum Nulltarif, hurra.

Des Kaisers neue Kleider sind wirklich sehr, sehr schön!

Dr. Sebastian Lovens-Cronemeyer, LL.M., Berlin
Rechtsanwalt und Dozent,
Leiter der Clearingstelle EEG/KWKG a.D.



Unser jüngster Beitrag zum Energierecht.

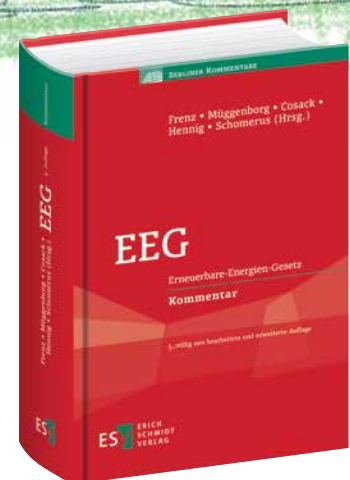


Der Kommentar zum EEG 2017 **aus der renommierten Reihe der Berliner Kommentare**: übersichtlich, leicht verständlich, praxisnah und rundum auf dem allerneuesten Stand. Mit MieterstromG vom 6.7.2017.

Technisches Hintergrundwissen zu den wichtigsten Technologien Erneuerbarer Energien, Erläuterung der genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung entsprechender Anlagen, kartellrechtliche Aspekte sowie umfangreiche Kapitel zu Grundstrukturen der Förderung, den Grundlagen der Klimapolitik und zum einschlägigen europäischen Recht sorgen zusätzlich dafür, dass Sie sich in der schwierigen Materie – ob Jurist oder Nichtjurist! – schnell zurechtfinden.

Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG. Jetzt inklusive Zugang zur energierechtlichen Vorschriftendatenbank bestellen!

www.ESV.info/17664



Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG. Erneuerbare-Energien-Gesetz Kommentar. 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018, LXXV, 2.037 Seiten, mit Tabellen und Abbildungen sowie Online-Zugang zu energierechtlicher Vorschriftendatenbank, fester Einband, € (D) 224,-. ISBN 978-3-503-17664-9

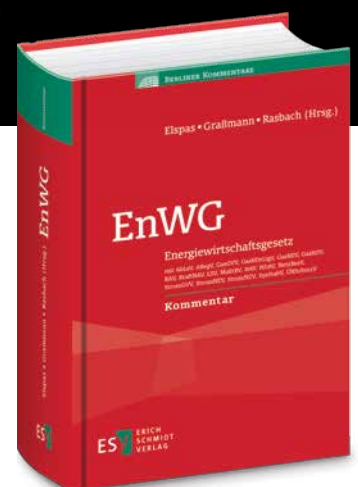


Jetzt den

Anbieter wechseln!

Wer bietet Ihnen mehr? **Vergleichen Sie selbst:** Wir bieten Ihnen die erste Gesamtkommentierung des EnWG und 18 auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, deren Regelungen Sie bei der Lösung praktischer Probleme ja immer im Auge haben müssen. Das Werk ist übersichtlich und praxisnah. Mit vielen Auslegungs- und Gestaltungshinweisen sowie praktischen Lösungsvorschlägen. Und sämtlichen Qualitätsmerkmalen, die Sie von einer etablierten Marke wie der Reihe „Berliner Kommentare“ erwarten dürfen.

Jetzt mehr erfahren und den Kommentar inklusive Zugang zu unserer energierechtlichen Vorschriftendatenbank bestellen unter www.ESV.info/978-3-503-17648-9



Elsas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), EnWG, Kommentar. Erschienen 2018 in der Reihe „Berliner Kommentare“. LVII, 2.499 Seiten, fester Einband, inkl. Onlinezugang zu energierechtlicher Vorschriftendatenbank, 284,- €. ISBN 978-3-503-17648-9

Lesen Sie jetzt gratis zur Probe!

Bestellschein

ER EnergieRecht

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Kostenloses Probe-Abonnement



- 2 Hefte kostenlos frei Haus, inkl. 4 Wochen Testzugang zum eJournal**
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich **ER EnergieRecht** danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte im Kombi-Jahresabonnement 6 Ausgaben für € (D) 173,28, inkl. 7% USt. für die Printausgabe (zzgl. Versandkosten) und 19% USt. für das eJournal, inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe.

- Ich beziehe **ER EnergieRecht** nach Ablauf des Testzeitraumes nur als Printausgabe im Jahresabonnement für € (D) 144,-, inkl. 7% USt., zzgl. Versandkosten, ISSN 2194-5829

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich mit.

Für Studenten zum Sonderpreis von € (D) 96,-, bitte Immatrikulationsbescheinigung mitschicken.

Firma/Institution

Name/Kd.-Nr.

Funktion

Straße/Postfach

PLZ/Ort

E-Mail

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren: ja nein

Datum/Unterschrift

- 4 Wochen Testzugang zum eJournal**
Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte **ER EnergieRecht** im Jahresabonnement für netto € (D) 10,10/Monat als Jahresrechnung von € (D) 144,24, inkl. 19% USt, inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe. ISSN 2194-5837

Falls ich **ER EnergieRecht** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzugangs schriftlich mit.

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder an den Erich Schmidt Verlag

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Widerrufsrecht: Ihre Bestellung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax (030) 25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de widerrufen, Muster-Widerrufsformular auf AGB.ESV.info (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über Fachinformationen aus dem Verlagsprogramm zu unterrichten. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns dazu Ihren schriftlichen Widerspruch per Post, Fax oder mit einer E-Mail an Service@ESVmedien.de.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR A 21375 · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR B 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt